



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Kö- nig in Preussen / Marggraf zu Bran-

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien, Neuschatel- und Vallengin, zu
Seldern / Magdeburg / Sleve /
Jülich / Berge / Stettin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Grossen Herzog / &c. &c.

Lieber Getreuer: Ob zwar durch eine in Ao. 1709.
den 19. Novembr. emanirte Verordnung allen Unsern Beamtten
und Stadts-Magistraten / bey welchen Hobeits-Sachen und Fiscalia zu
respiciren vorkommen / bey 25. Goltgulden Brüchen auch schwerer Straffe
aufgegeben / mit denen darin ex officio abzustattenden und geforderten Be-
richtern jedesmahl ohne arctiora einzukommen;

Man aber einige Zeithero mißfällig wahrgenommen / daß von denen we-
nigsten Beamtten und Magistraten hierunter parition geleistet oder die
behörige accuratesse beobachtet werde;

Als haben Wir nöthig erachtet / nicht nur obgedachter Verordnung hiemit
zu inhariren / sondern damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich ent-
schuldigen möge / dieselbe von neuen zum Druck befördern und Euch davon
ein Exemplar hiebey zufertigen zu lassen / mit allergrädigsten jedoch ernst-
lichen Befehl / Euch darnach bey Vermeidung darin comminirter Straffe
gebührend zu achten: Und ob es sich wohl von selbst verseyhet / daß die
Fendalia unter denen Hobeits-Sachen mit begriffen / so haben Wir Euch
jedoch dessen hiemit zum überflus erinnern wollen. Seyndt Euch mit Gna-
den gewogen: Geben Sleve in Unserm Regierungs-Nacht den 11. Octobr.

1731.

An statt und von wegen Allerhöchstigl.
Seiner Königlichen Majestät.

J. C. Freyherr von Strünckede zu Strünckede.
Johan von Mosfeldt.

wegen der ex officio abzustat-
tender Berichtre &c.

Arnoldt von der Fortgen.



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Cam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien, Neuschatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve/
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / etc. etc.

Leber Getreuer: Demnach man eine zeithero missfällig wahrgenoh-
men / was müssen viele Unserer Cleve und Marchischen Beamten / sonderlich in
Beobachtung solcher Sachen / so ex officio und pro interesse Fisci verrichtet wer-
den müssen / sich gar träge und faumbastt so gar erzeigen / dasz öftters zum zweyten / drit-
ten und mehrmahlen von ihnen die arctirte mandata abgewartet werden / ehe und bevor
denen ergangenen Commissorialibus nachgelebet / und das remissum samt dem erfor-
derten Vericht anhero eingelandt wüdt / durch solche wieder gezeigte Pflichtten ablauf-
fende Fahrlässigkeit aber nicht nur zum mercklichen Abgang Unseres hohen Fiscalischen in-
teresse viele Sachen mit verlauf der Zeit endlich gar in strecken gerathen / sondern auch
Unsere Ganzley und Fiscalischen Bedienten unnötige Arbeit verursochet wüdt: Und
Wir dan solchem einreißendem Unwesen mit Nachdruck vorgebogen / auch alle und jede
Unsere Beamte zur fleißigen und exacten Aufñbung ihrer schuldigen Pflichten / ange-
wiesen wissen wollen / als haben Wir in Gnaden resolviret / fals von nun an und ins
künfftige der oder diejenige so von Uns vnderlich in fiscalibus, committiret werden / nicht
intra prefixum terminum entweder mit dem würectlichen ex pedito, oder doch einer er-
heblichen Entschuldigung warumb wegen etwa der Sachen weittläufigkeit oder sonst/
denen ergangenen Verordnungen nicht so baldt nachgelebet werden können / anhero ge-
büßend einkommen wüdt / dar auf nach Verfließung des termini, ohne vorhergehene
commination alsofort in eine Buße von 25. Goldgulden würectlich fallbar erachtet / auch
bey fernerer Fahrlässigkeit mit doppelter Straff und dem Befinden nach / mit suspen-
sion, ja gar bey verjährtem ein beirridem Ungehorsamb mit remotion ab officio
verfahren werden solle / wernach sich müniglich geber / ambs zu achten und vor obge-
welte Straff fleißigt zu büten. Sehndt Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in
Unsrem Regirungs. Nacht den 19. Novembris 1709.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Leber Getreuer: Ob zwar durch eine in Ao. 1709. den 19. Novembr. emanirte Verordnung allen Unsern Beambten und Stadtschreibern / bey welchen Hobeits. Sachen und Fiscalia zu ex officio abzustattenden und geforderten Verträgen einzukommen; nicht zufällig wahrgenommen / das von denen weislichen Magistraten hieunter parition geleistet oder die Verträge nicht nur obgedachter Verordnung hiemit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entgegenen zum Druck befördern und Euch davon abzuwenden zu lassen / mit allergnädigsten jedoch ernstlichen Vernehmung darin comminirter Straffe ob es sich wohl von selbst versteht / das die Sachen mit begriffen / so haben Wir Euch zu erinnern wollen. Seyndt Euch mit Gnaden in Unserm Regierungs-Nacht den 1 r. Octobr.

von wegen Allerhöchstgl.
Königlichen Majestät.

von Strünckede zu Strünckede.
von von Mosfeldt.

Arnoldt von der Forgen.

